

BGH-Urteil:

Transsexuelle Mutter kann nicht Vater sein

Veröffentlicht am 27.09.2017 von JouWatch

- Der BGH in Karlsruhe hat die Klage eines Transsexuellen abgewiesen, der als Mutter seines Kindes ins Geburtenregister eingetragen wurde. Die Frau-zu-Mann-Transse wollte jedoch lieber der Vater des Kindes sein. Das Gericht entschied: **„Die Rollen von Vater und Mutter sind nicht beliebig austauschbar“.**

Eine Frau ließ sich mit Hormonen behandeln, um das Leben als Mann zu leben. Der neue Personenstand „männlich“ wurde 2011 von dem zuständigen Amtsgericht Berlin anerkannt und eingetragen. Dann jedoch setzte der *Frau-zu-Mann-Transsexuelle* die Hormonbehandlung ab um sich mittels künstlicher Befruchtung einen Kinderwunsch zu erfüllen.

- Geschlechtsangleichende Operationen hatte die Person nicht durchführen lassen.



Mutterschaft und Vaterschaft sind nicht beliebig austauschbar

(Symbolbild: JouWatch)

Auf der Geburtsurkunde des 2013 geborenen Kindes wollte die Person jedoch als Vater und nicht als Mutter geführt werden. Nachdem dies von amtlicher Seite verweigert wurde, klagte der Transsexuelle.

Mutterschaft und Vaterschaft sind nicht beliebig austauschbar

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat nun letztinstanzlich entschieden (Aktenzeichen: [XII ZB 660/14](#)):

- Die Anerkennung einer Geschlechtsverwandlung einer Frau zu einem Mann beziehe sich auf das Verhältnis zum Staat. Gemäß dem Transsexuellen-Gesetz bleibt davon das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinen Kindern unberührt. Das gelte auch für jene Kinder, **„die erst nach der Entscheidung über die Änderung der elterlichen Geschlechtszugehörigkeit geboren worden sind“.**

Mutterschaft und Vaterschaft seien nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht beliebig austauschbar, denn es gebe unterschiedliche Rechte – beispielsweise im Sorgerecht unverheirateter Eltern.

Im Interesse des Kindes

Die Karlsruher Richter verwiesen am Ende ihrer Begründung auf die Belange des Kindes. Es sei diesem nicht zuzumuten, dass seine Abstammung im Geburtenregister auf zwei Väter zurückzuführen ist. Geburtenregister und -urkunden dürften im Interesse des Kindes auch keine Hinweise auf die Transsexualität der Eltern enthalten. (SB)